

ran gewähren. Durch die Aufteilung der Nutzungsrechte an den Gütern, die von den reicheren Klerikern der Kirche übertragen wurden, zwischen den Schenkern und armen Klerikern konnte den letztgenannten ein Unterhalt finanziert werden.

Da die näheren Umstände von Grimos Stipendien in Verdun nicht bekannt sind, ist lediglich zu mutmaßen, dass seine Ausbildung durch eine Schenkung seiner Familie an die Bischofskirche von Verdun finanziert wurde, die ihm davon Stipendien gab, oder aber, dass dies nicht ausreichte und er von der Kirche zusätzliche Unterhaltszahlungen erhielt. Seine Dankbarkeit drückte er 634 jedenfalls durch mehr als eine erbrechtliche Verfügung zugunsten Verduns aus. In den Zusammenhang der Ausbildungsfinanzierung stellte er insbesondere das Legat der *villa Wichimonhiaga* im Sprengel von Verdun. Die Abmachungen über den Unterhalt könnten vertraglich als Prekarie gestaltet worden sein, die in ihrer am häufigsten angewendeten Form durch Schenkung von Eigenbesitz und Rückleihe desselben oder eines gleichwertigen anderen Besitzes gekennzeichnet ist. Im Testament von 634 ist allerdings noch eine andere Art des Unterhalts aufgezeigt, nämlich durch die Anweisung von Naturalien aus einer Liegenschaft, ohne diese ganz zu Nießbrauch inne zu haben. Grimo unterstützte so den Trierer Priester Banto auf dessen Lebenszeit mit (jährlich) 100 Malter Weizen, 10 Schweinen und 40 Käsen, zu liefern vom Abt des Klosters der heiligen Agatha in Longuyon, der von Grimo zum Haupterben eingesetzten Institution.

Als Bischof Chrodegang von Metz um 755 eine Klerikergemeinschaft an seiner Kathedrale gründete, die mönchsähnlich gemäß dem Postulat der Armut und in Gemeinschaft leben sollte, knüpfte er für die ökonomische Realisierung seines Plans direkt an Prosper Tiro von Auquitanien an, nannte das rechtliche Vertragskonstrukt nun aber ausdrücklich eine Prekarie.

Der Domkleriker sollte sein immobiles Eigentum an die Bischofskirche schenken, um es danach als Prekarie zur Bedingung des Nießbrauchs auf Lebenszeit vom Bischof zurückzuerhalten. Dies bedeutete, dass der Kleriker ausschließlich über die Erträge verfügen, die reale Liegenschaft aber weder mindern noch verkaufen noch tauschen durfte. Die Prekarie wandelte zwar die Eigentumsrechte, bedeutete jedoch für den tatsächlichen Umgang des Domklerikers mit seinem Besitz eine kaum merkbare Änderung. Es war diesem nämlich zeit seines Lebens erlaubt, aus den Einkünften von Grund und Boden seine materiellen Bedürfnisse zu erfüllen und sogar Schenkungen nach freiem Willen zu tätigen, doch wurde ihm die Begünstigung der Klerikergemeinschaft und der Armen nahegelegt. Über die eine Hälfte der Erträge durfte der Kleriker auf seinen Todesfall Legate ausstellen, wengleich ihm auch hier wieder Stiftungen zu frommen Zwecken und zugunsten Bedürftiger ans Herz gelegt wurden. Die andere Hälfte fiel nach seinem Tod an den Domklerus.

Chrodegang erklärte den doppelten Vorteil von Auflassung und prekarischer Rückleihe der Güter: Zum einen sei auf diese Weise das Armutsgebot erfüllt, da der Domkleriker sein Eigentum ja verschenkt habe, und zum anderen könnte die Kirche mit dem so entstandenen Gemeinschaftsgut die Grundbedürfnisse an Nahrung und Kleidung von weniger vermögenden Klerikern absichern.

Der Zusammenhang von prekarischer Leihe und Gewährung eines Stipendiums zum Lebensunterhalt tritt nicht allein bei diesem kirchlichen Beispiel, sondern auch auf der höchsten politischen Ebene hervor. 751 wurde der letzte König der